

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Film- und Popakademiegesetzes und des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

Der Landtag hat am 25. Juli 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Film- und Popakademiegesetzes

Das Film- und Popakademiegesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Film- und die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (Akademiengesetz – AkadG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Filmakademie Baden-Württemberg, die Popakademie Baden-Württemberg und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (Akademie oder Akademien).“

b) Absatz 2 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Träger der Akademie für Darstellende Kunst ist die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie vermittelt eine Ausbildung für Berufe auf dem Gebiet der darstellenden Kunst.“

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Akademien wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit Hochschulen und anderen Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, Theatern und sonstigen Einrichtungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst, des Films, der audiovisuellen Medien oder der Musik zusammen.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Akademie für Darstellende Kunst soll insbesondere mit Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen gemeinsame interdisziplinäre Ausbildungsangebote schaffen. Sie kann dabei auch für andere Hochschulen und Bildungseinrichtungen die Durchführung von Ausbildungsangeboten nach Maßgabe der von diesen erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen übernehmen. Das Zusammenwirken ist durch öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarungen sicherzustellen, die der Zustimmung des zuständigen Ministeriums bedürfen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „oder“ durch das Wort „und“ und die Worte „nach drei“ durch die Worte „oder der Akademie für Darstellende Kunst nach mindestens drei“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Dasselbe gilt für eine nach mindestens einem Jahr erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in Masterstudiengängen der Akademie für Darstellende Kunst oder der Popakademie.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

3. In § 2 Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Popakademie Baden-Württemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ die Worte „oder als Geschäftsführer der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das zuständige Ministerium kann ihnen auf Antrag des für die Lehre und Projektarbeit zuständigen Direktors der Akademie für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper

1. der Filmakademie die Bezeichnung ‚Professor an der Filmakademie Baden-Württemberg‘ oder ‚Professorin an der Filmakademie Baden-Württemberg‘,
 2. der Popakademie die Bezeichnung ‚Professor an der Popakademie Baden-Württemberg‘ oder ‚Professorin an der Popakademie Baden-Württemberg‘,
 3. der Akademie für Darstellende Kunst die Bezeichnung ‚Professor an der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg‘ oder ‚Professorin an der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg‘
verleihen.“
- b) Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „oder der darstellenden Kunst“ angefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Ateliers und Werkstätten der Filmakademie“ durch die Worte „Ateliers, Werkstätten und Bühnen der Akademien“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Soweit bei der Akademie für Darstellende Kunst auch das technische Bühnenpersonal und das technische Personal der Werkstätten Aufgaben der technischen Lehrkräfte wahrnehmen, ist eine entsprechende Eignung für diese Aufgaben erforderlich.“
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zu Projektleitern werden besonders qualifizierte Praktiker aus dem Bereich des Films, der audiovisuellen Medien, der Popmusik oder der darstellenden Kunst bestellt.“
 - e) Absatz 9 Satz 2 werden die Worte „oder der darstellenden Kunst“ angefügt.
5. In § 4 Abs.3 werden die Worte „und Schriftwerke und“ durch die Worte „, Schrift- und anderen Werke,“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt gestrichen und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang an der Akademie für Darstellende Kunst.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „filmgestalterische Eignung oder die Eignung für Popmusik für den gewählten Studiengang nach Nummer 3“ durch die Worte „Eignung für den gewählten Studiengang nach Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Zwischenprüfung“ die Worte „oder ein gleichwertiger Abschluss oder eine gleichwertige Prüfung“ eingefügt.
 - dd) In Satz 5 werden die Worte „Absatz 1 Satz“ durch das Wort „Satzes“ und die Worte „Filmakademie und der Popakademie“ durch das Wort „Akademien“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Abweichend von Absatz 1 setzt die Zulassung zu einem Masterstudiengang einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Das zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung weitere Voraussetzungen für den Zugang zu Masterstudiengängen, insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen. Für künstlerische Masterstudiengänge soll durch Rechtsverordnung nach Satz 2 bestimmt werden, dass die erforderliche künstlerische Eignung zusätzlich zum Hochschulabschluss nachzuweisen ist; die Rechtsverordnung regelt die Art des Nachweises und das Verfahren.“
- c) Der bisherige Absatz 1 Satz 7 wird neuer Absatz 3. In ihm werden in Nummer 3 die Worte „und Schriftwerke und“ durch die Worte „, Schrift- und anderen Werke,“ ersetzt.
 - d) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 4 bis 7.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „, an der Popakademie in der Regel drei Jahre“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Das Studium an der Popakademie und der Akademie für Darstellende Kunst dauert in der Regel in Bachelorstudiengängen mindestens drei und höchstens vier Jahre und in Masterstudiengängen mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausbildung an der Filmakademie erfolgt in zwei aufeinander folgenden Stufen. Die erste Stufe wird in der Regel nach zwei Studienjahren durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen; in dieser Prüfung soll nachgewiesen werden, dass der Prüfungsteilnehmer über die für die Fortführung des Studiums erforderlichen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten auf dem Gebiet der Filmgestaltung verfügt. Die zweite Stufe wird in der Regel

nach zwei weiteren Studienjahren durch die staatliche Abschlussprüfung beendet; in dieser Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mit den in der Ausbildung vermittelten wesentlichen Inhalten vertraut ist und die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt, die für die Berufsausübung notwendig sind.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Studium an der Popakademie und der Akademie für Darstellende Kunst wird durch eine staatliche Abschlussprüfung abgeschlossen. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren findet eine staatliche Vor- oder Zwischenprüfung statt. Abweichend von Satz 2 soll in dreijährigen Bachelorstudiengängen keine staatliche Vor- oder Zwischenprüfung stattfinden.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst verleihen auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen mindestens dreijährigen Ausbildung die Bezeichnung ‚Bachelor of Arts‘.“

- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst verleihen in Studiengängen, die einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzen, auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen mindestens einjährigen Ausbildung die Bezeichnung ‚Master of Arts‘.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Kurse, Kontaktstudien, Gasthörer“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Akademien können Kurse für eine breitere Qualifikation in medien- oder bühnentechnischen und gestalterischen Berufen, in Berufen auf dem Gebiet der Popmusik, des Films oder der darstellenden Kunst anbieten; die Zulassung zu den Kursen setzt eine abgeschlossene Ausbildung in einem medien- oder bühnentechnischen oder filmgestalterischen Beruf oder in Berufen auf dem Gebiet der Popmusik oder der darstellenden Kunst voraus.“

- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Akademien können Kontaktstudien anbieten, die der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen dienen. Die Akademien sollen für die Teilnahme nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Die Zulassung, Ausbildungsinhalte und Prüfungen werden von den Akademien geregelt. § 4 Abs. 1 sowie §§ 5 bis 6 finden keine Anwendung.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In ihm wird in Satz 1 das Wort „filmkünstlerische“ durch die Worte „künstlerische Eignung auf dem Gebiet des Films oder der darstellenden Kunst“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden in Halbsatz 1 die Worte „Filmakademie Baden-Württemberg und die Popakademie Baden-Württemberg“ durch das Wort „Akademien“ und in Halbsatz 2 die Worte „Film- und der Popakademie“ durch das Wort „Akademien“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kursen“ die Worte „und Kontaktstudien“ und nach der Angabe „§ 7“ die Worte „sowie sonstigen postgradualen Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

Das Zweite Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), wird wie folgt geändert:

Artikel 27 § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Gemeinsame Einrichtungen für eine integrierte Bühnenausbildung

(1) Hochschulen des Landes sollen gemeinsam mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen im Rahmen der Ausbildungsgänge für Bühnenberufe in gemeinsamer Projektarbeit zusammenwirken. Hierzu sollen in geeigneten Fällen gemeinsame Einrichtungen gebildet werden, in denen Mitglieder verschiedener Hochschulen in Projekten zusammenwirken und in denen die für die Projekte erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten auf Dauer oder auf Zeit zur Verfügung gestellt werden.

(2) Es kann eine kollegiale oder eine Einzelleitung vorgesehen werden, die über Auswahl, Konzeption und Durchführung der Projekte sowie den Einsatz der zugewiesenen Mittel entscheidet. In den Prüfungsordnungen für die Ausbildungsgänge für Bühnenberufe der beteiligten Hochschulen soll vorgesehen werden, dass Mitglieder anderer Hochschulen oder Angehörige anderer Einrichtungen als Prüfer eingesetzt werden. Ebenso sollen an der Einrichtung Beteiligte an beratenden Kommissionen für Berufungen und Einstellungen von Personen im Funktionsbereich der Bühnenausbildung mitwirken.

(3) Die Zusammenarbeit von Hochschulen mit der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg erfolgt unter Wahrung der Autonomie der beteiligten Hochschulen. Die Aufgaben der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart und der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart im Bereich der darstellenden Kunst bestehen ungeachtet der Zusammenarbeit mit der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg fort. Bei der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart sind dies die Studiengänge Schauspiel, Figurentheater, Opernschule sowie Sprechkunst und Kommunikationspädagogik. Bei der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sind dies die Studiengänge der Freien Kunst (insbesondere Bühnenbild und Verbreitungsfach Bildende Kunst/ Intermediales Gestalten) einschließlich Kunsterziehung, Studiengänge der Architektur, Studiengänge des Design (insbesondere Textildesign) und Studiengänge der Restaurierung.“

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Staatsministerium kann den Wortlaut des Akademiengesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.